

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1667/93 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1993

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen ZolltarifDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 gilt für die
Einfuhr von frischen Bananen in die Gemeinschaft eine
Sonderregelung und ist das deutsche, die zollfreie Einfuhr
von Bananen ermöglichende Kontingent aufzuheben.
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des
Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1395/93⁽³⁾, ist deshalb anzupassen.Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 sieht die
bei der Einfuhr von frischen Bananen in die Gemein-
schaft zu erhebenden Beträge vor. Diese in einer Rechts-
akte im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992
über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽⁴⁾ in Ecu ausgedrückten Beträge sind mitdem in Artikel 3 derselben Verordnung genannten land-
wirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umzurechnen.Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird
gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geän-
dert.(2) Die Änderung der in dieser Verordnung vorgese-
henen KN-Codes erfolgt bis zu ihrer Aufnahme in die
Kombinierte Nomenklatur gemäß Artikel 12 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 in Form einer Änderung der
Unterteilung im Integrierten Zolltarifschema der Europä-
ischen Gemeinschaften (Taric).*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
„0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet :			
	– frisch			
0803 00 11 ⁽⁵⁾	– – Mehlbananen	20	20	—
0803 00 19 ⁽⁶⁾	– – andere	850 ECU/ 1 000 kg/net ⁽²⁾	—	—
0803 00 90	– getrocknet	20	20	—

⁽⁵⁾ Taric-Code 1993 : 0803 00 10 * 10.

⁽⁶⁾ Taric-Code 1993 : 0803 00 10 * 90.“

Fußnote ⁽²⁾ erhält folgende Fassung :

„⁽²⁾ Der in Ecu ausgedrückte Zoll ist abweichend von den allgemeinen Vorschriften gemäß Titel I Abschnitt C Ziffer 3 der Kombinierten Nomenklatur mit dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vorgesehenen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umzurechnen.“